

versicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 *M.*, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 *M.*
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 *M.* Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 *M.*, für eine solche Nachtwache 3 bis 6 *M.*, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 *M.*
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 *M.*

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 *M.* Begegelde für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Lüneburg, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Janßen.

\* \* \*

## 24. Kalendarißches.

### a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr 1913 ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und 1 Tag und zählt von der Geburt unseres Heilandes Jesu Christi.

Es ist ferner:

das 5674. der jüdischen Zeitrechnung. Das Jahr fängt am 2. Oktober 1913 an.

„ 1332. der Mohamedaner (beginnend am 30. November 1913).